



IMPRESSUM

Verantwortlicher Herausgeber:
Stephan Thomas, Greffier

Konzept und Redaktion:
Dienst für Öffentlichkeitsarbeit

Gestaltung: Freddy Betsch

Fotos: Harald Lamberty
Stephan Offermann
Fotalia

Druck:
Parlament der
Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens
Überarbeitete Auflage, 2023

© Parlament der
Deutschsprachigen Gemeinschaft

Platz des Parlaments 1
B-4700 EUPEN
Tel.: +32 (0)87/31 84 00
Fax: +32 (0)87/31 84 01
info@pdg.be

www.pdg.be



INHALTSVERZEICHNIS

Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft	4
Die Deutschsprachige Gemeinschaft	7
Geschichtliche Eckdaten	10
Eckdaten der institutionellen Entwicklung	13
Das belgische Staatsgefüge und die Deutschsprachige Gemeinschaft	19
Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft – eine gesetzgebende Einrichtung	25
Wie entsteht ein Dekret?.....	29
Zuständigkeitsbereiche	30
Die Regierung: Ausführende Gewalt	36
Die Finanzen der Gemeinschaft	38
Kooperation und Konfliktregelung	41
Autonomie und Ausblick	45
Eine Auswahl an weiterführender Literatur	46

DAS PARLAMENT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist die gesetzgebende Gewalt der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Belgien. Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist durch Artikel 2 der belgischen Verfassung offiziell anerkannt; deren Rechtsstatus wird u.a. durch die Artikel 38, 115, 116, 121, 130, 139 und 176 der Verfassung bestimmt.

Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist folglich eine legislative Einrichtung, und zwar in den gemeinschaftseigenen Angelegenheiten (Artikel 130 der Verfassung) sowie in den Regionalangelegenheiten, die der Gemeinschaft gemäß Artikel 139 der Verfassung übertragen wurden:

- die kulturellen Angelegenheiten,
- die personenbezogenen Angelegenheiten, d.h. Familie, Gesundheit und Soziales,
- Unterrichtswesen und Ausbildung,
- zwischengemeinschaftliche und

internationale Zusammenarbeit,

- Denkmal- und Landschaftsschutz sowie Ausgrabungen,
- Beschäftigungspolitik
- Aufsicht und Finanzierung von Gemeinden.

Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft nimmt seine gesetzgebende Befugnis per Dekret wahr.

Auch wenn die Bevölkerung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zahlenmäßig nur eine kleine Minderheit innerhalb Belgiens darstellt (0,7%), steht das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft quasi auf gleichem Fuß mit dem Parlament der Französischen Gemeinschaft und dem Flämischen Parlament. Es kann mit den Länderparlamenten in Bundesstaaten wie Deutschland oder Österreich verglichen werden, selbst wenn der Befugnisbereich dieser Länder teils breiter gefasst ist.



PARLAMENT



►
LIEFERANTEN
& PARKPLATZ

◀
SCHACHCLUB



Plenarsaal im neuen Parlamentsgebäude

Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft hieß ursprünglich „Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft (RDG)“. Dieser wurde am 30. Januar 1984 offiziell eingesetzt; er war die Nachfolgeinstitution des Rates der deutschen Kulturgemeinschaft (RdK), ein erstes Entscheidungsforum, in dem von 1973 bis 1983 die Debatte über die Autonomiebestrebungen des deutschen Sprachgebietes geführt und erste Entscheidungen in kulturellen Angelegenheiten getroffen wurden.

Die vorliegende kleine Schrift soll dem Leser ein Grundwissen über die Autonomie der Deutschsprachigen Gemeinschaft und ihrem Parlament vermitteln. Dass dazu vorab einige Erläuterungen zur Größe, Struktur und Geschichte des deutschen Sprachgebietes notwendig sind, versteht sich von selbst. Außerdem wird versucht, die Einbindung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in die Strukturen des belgischen Föderalstaates verständlich zu machen.

DIE DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT

Die Deutschsprachige Gemeinschaft befindet sich im Osten Belgiens auf einem Gebiet, das sich vom Dreiländereck Belgien - Niederlande - Deutschland längs der deutsch-belgischen Grenze zum Dreiländereck Belgien - Luxemburg - Deutschland hinzieht. Die Deutschsprachige Gemeinschaft zählt rund 77.000 Einwohner: zumeist deutschsprachige Belgier, aber auch wallonische, flämische und ausländische Mitbürger.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist durch Artikel 2 der belgischen Verfassung offiziell anerkannt. Durch die Artikel 115, 121 und 130 der Verfassung hat sie in etwa den gleichen Rechtsstatus wie die Französische Gemeinschaft und die Flämische Gemeinschaft erhalten; d.h. sie ist in etwa mit der gleichen Autonomie und mit den gleichen Befugnissen ausgestattet worden, und die Institutionen für die Wahrnehmung ihrer Eigenständigkeit sind qualitativ gleichwertig.

Amts-, Schul- und Gerichtssprache im deutschen Sprachgebiet ist Deutsch. Den Französischsprachigen wurden allerdings sprachliche Sonderrechte eingeräumt. Deshalb bleibt die Regelung des Sprachengebrauchs in Verwaltungsangelegenheiten eine Zuständigkeit des Föderalstaates und kann nicht eigenständig von der Deutschsprachigen Gemeinschaft wahrgenommen werden.

Das Territorium der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist identisch mit dem in Artikel 4 der Verfassung anerkannten deutschen Sprachgebiet. Dieses Gebiet ist 854 km² groß und umfasst die Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach, Eupen, Kelmis, Lontzen, Raeren und St.Vith.

Das Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft besteht eigentlich aus zwei unterschiedlich strukturierten Teilgebieten: dem flächenmäßig



Born

kleineren, aber dichter besiedelten Eupener Land im Norden und der belgischen Eifel im Süden. Diese beiden Gebiete werden voneinander durch das Hohe Venn getrennt, ein Hochmoorgebiet, das sich zum Teil über die Gemeinde Weismes (französisches Sprachgebiet) erstreckt.

In Eupen und Umgebung gibt es mehrere Industrien von überregionaler Bedeutung.

Das Gebiet ist an wichtige internationale Verkehrsadern angebunden. Die Stadt Eupen (18.000 Einwohner), eine traditionsreiche alte Tuchmacherstadt, ist Sitz des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Regierung und des BRF („Belgisches Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft“).

Die umliegenden Gemeinden sind durchweg ländlich geprägt. In Kelmis wurde allerdings Jahrhunderte lang

Galmeierz industriell gefördert. Im 19. Jahrhundert war es sogar das bedeutendste europäische Abbaugebiet.

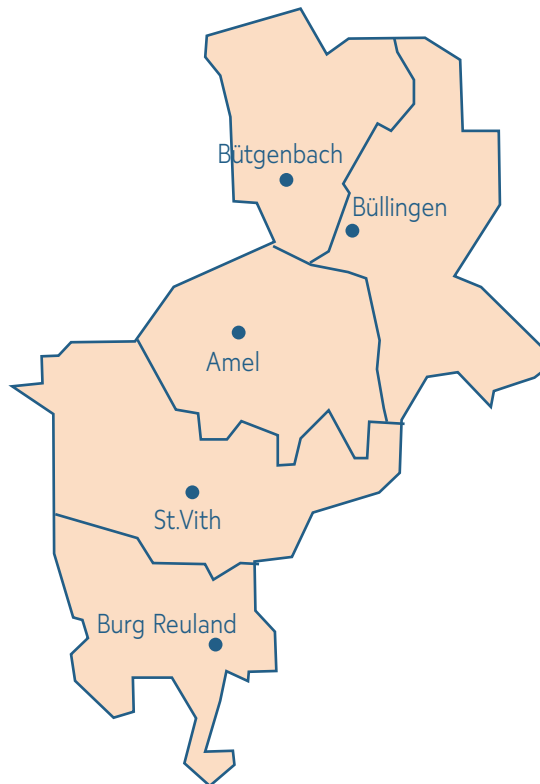
Die belgische Eifel weist ausgedehnte Wald- und Weidelandschaften auf. Die Landwirtschaft bildet jedoch nicht mehr die gleiche wichtige Erwerbsquelle wie in früheren Jahren; statt dessen entwickelt sich der Tourismus in diesem attraktiven, aber strukturschwachen Landstrich zu einem bedeutenden Wirtschaftsfaktor.

Wichtiges Schul- und Einkaufszentrum der südlichen Gemeinden ist St.Vith, eine Kleinstadt, die Ende des 2. Weltkrieges völlig zerstört und später wieder aufgebaut wurde.

Bütgenbach mit seinem Stausee und dem Touristenzentrum Worriken hat sich in den letzten Jahren zu einem wichtigen Anziehungspunkt für Erholungssuchende und Wassersportfreunde aus nah und fern entwickelt.

In der Deutschsprachigen Gemeinschaft fällt ein reiches Kulturleben und

künstlerisches Schaffen von hohem Niveau auf.



GESCHICHTLICHE ECKDATEN

◀ Bis **1794** gehört der nördliche Raum (Eupener Land) größtenteils zum Herzogtum Limburg, das seit der Schlacht von Worringen (1288) in Personalunion mit Brabant verwaltet wird. Der südliche Raum (belgische Eifel) ist größtenteils Bestandteil des Herzogtums Luxemburg; lediglich Manderfeld-Schönberg sind Bestandteil des Kurfürstentums Trier. Im nördlichen wie im südlichen Raum werden deutsche Dialekte gesprochen: Niederfränkisch, Rheinfränkisch und Moselfränkisch.

◀ **1794-1795:** Das revolutionäre Frankreich erobert die österreichischen Niederlande (einschließlich Limburg und Luxemburg), das Fürstbistum Lüttich sowie die Fürstabtei Stavelot-Malmedy. Das Eupener Land und die Eifel werden dem Ourthedepartement zugeordnet, mit Ausnahme des Gebietes Manderfeld-Schönberg, das fortan zum Saardepartement gehört.

◀ **1815:** Nach der Niederlage Napo-



leons wird die Karte Europas auf dem Wiener Kongress neu geordnet. Das Eupener Land, die Eifel und ein Teil der ehemaligen Abtei Stavelot-Malmedy werden dem preußisch gewordenen Rheinland (ab 1830 preußische Rheinprovinz) zugeordnet. Dort bilden sie die Kreise Eupen und Malmedy.

Neutral-Moresnet (Kelmis) stellt ein Kuriosum dar: Das Gebiet wird unter preußisch-niederländische (ab 1830 preußisch-belgische) Doppelverwaltung gestellt, weil es wegen seiner reichen Galmeivorkommen umstritten ist.

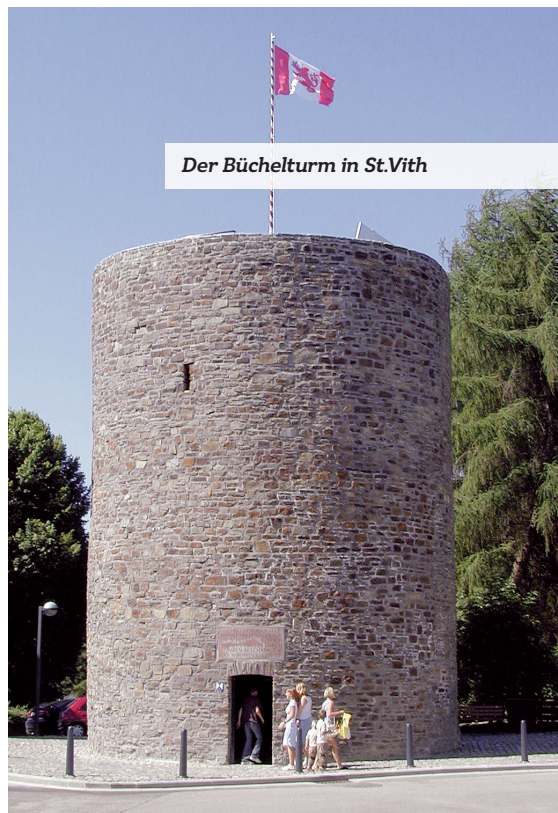
◀**1914-1918:** Im 1. Weltkrieg kämpfen die Eupen-Malmedyer auf Seiten des Deutschen Reiches. Die Zahl der Gefallenen und Vermissten beläuft sich im Kreis Eupen auf 766 Personen und im Kreis Malmedy auf 1.082 Personen.

◀**1919-1920:** Gemäß dem Versailler Vertrag gehen Neutral-Moresnet und - nach einer umstrittenen Volksbefragung - die Kreise Eupen-Malmedy an Belgien.

◀In den Jahren **1920-1925** unterstehen die ehemaligen Kreise dem autoritären Übergangsregime des Generalleutnants Baltia und werden in die drei Gerichtskantone Eupen, Malmedy und St.Vith aufgeteilt. Eine starke revisionistische Bewegung stellt das als Diktat empfundene Vertragswerk von Versailles in Frage.

◀**Oktober 1925:** In den Locarno-Verträgen verzichtet Deutschland auf eine gewaltsame Veränderung seiner Westgrenze. Revisionsbemühungen auf dem Verhandlungswege werden nicht ausgeschlossen.

◀**1. Januar 1926:** Die belgische Verfassung und die belgischen Gesetze



finden Anwendung auf die „neubelgischen“ Gebiete.

◀**1925-1926** finden belgisch-deutsche Geheimverhandlungen statt, die eine Rückführung der Gebiete Eupen-Malmedy an Deutschland gegen 200 Millionen Goldmark vorsehen. Die Verhandlungen scheitern am energischen Widerspruch Frankreichs.

◀**1927** wird die Zeitung „Grenz-Echo“ gegründet. Sie soll der „probelgische“ Gegenpol zu den „pro-deutschen“ Presseorganen werden. Das Grenz-Echo ist heute die einzige deutschsprachige Tageszeitung in Belgien.

◀**1933:** Die Nationalsozialisten unter Adolf Hitler kommen in Deutschland an die Macht. Die Sozialisten um Marc

Somerhausen geben ab 1933 ihre Revisionsforderungen auf. Die revisionistische Bewegung in Eupen-Malmedy gerät zusehends in das Fahrwasser der NS-Propaganda; sie organisiert sich ab 1936 in der vom Nationalsozialismus vereinnahmten „Heimattreuen Front“. Demokratische Kräfte warnen vor der NS-Ideologie. Es tun sich tiefe Gräben zwischen den „probelgischen“ und den „prodeutschen“ Bevölkerungsteilen auf.

◀**10. Mai 1940:** Deutsche Truppen marschieren in das neutrale Belgien ein.

◀**18. Mai 1940:** Durch Führererlass werden Eupen-Malmedy sowie einige altbelgische Gebietsstreifen dem Deutschen Reich einverleibt. Weite Teile der Bevölkerung passen sich dem NS-Regime an, andere gehen in den Widerstand; ein Großteil der jungen Männer wird eingezogen, andere tauchen unter. 3.200 der 8.700 zur Wehrmacht eingezogenen Männer fallen an der Front, werden vermisst oder sterben in Gefangenschaft.

◀**Ende 1944:** Während der Ardenennenoffensive werden St.Vith und zahlreiche Eifelortschaften völlig zerstört.

◀**8. Mai 1945:** Waffenstillstand. Die anschließend einsetzende Säuberungswelle wird von der Bevölkerung vor allem deshalb als übertrieben hart und ungerechtfertigt empfunden, weil Belgien auf die einseitige Annexion des Gebietes durch Deutschland nicht gebührend reagiert hatte.

Fragen der Kriegsschädenregelung und vor allem die „Zwangssoldaten-Frage“ beherrschen jahrzehntelang das politische Nachkriegsgeschehen. Letztere wird erst 1989 definitiv einer Lösung zugeführt.

◀**1956:** Die belgisch-deutschen „Septembervverträge“ werden unterzeichnet, die Bundesrepublik Deutschland unterstreicht die völkerrechtliche Ungültigkeit der Annexion Eupen-Malmedys von 1940. Gemeinsam werden eine Grenzberechtigung, ein belgisch-deutsches Kulturabkommen und Ausgleichszahlungen vereinbart. (Das Kulturabkommen wird 1958 unterzeichnet.) Damit wird eine Epoche der belgisch-deutschen Aussöhnung und Zusammenarbeit eingeleitet.

Das neue Klima der Entspannung zwischen den einstigen Kriegsgegnern kommt auch der deutschsprachigen Bevölkerung zugute. Überdies trägt der Europäische Einigungsprozess zu einer Normalisierung der Beziehungen zwischen den beiden Staaten bei. Vorbehalte auf belgischer Seite gegenüber einer Anerkennungsprachlich-kultureller Rechte und institutioneller Eigenständigkeit für die Deutschsprachige Gemeinschaft werden zunehmend abgebaut.

ECKDATEN DER INSTITUTIONELLEN ENTWICKLUNG

◀**1962-1963:** Durch die Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten, die durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordiniert werden, wird Belgien in vier Sprachgebiete aufgeteilt. Die Einführung des Territorialprinzips wird zu einem Eckpfeiler für die spätere Föderalisierung des Staates. Artikel 5 des Gesetzes zählt die 25 Gemeinden (seit 1976 neun Großgemeinden) auf, die das deutsche Sprachgebiet bilden.

1968-1971: **Erste Staatsreform**

- Die Aufteilung Belgiens in vier Sprachgebiete wird in der Verfassung festgeschrieben.
- Es werden drei Kulturgemeinschaften (die deutsche, die französische und die niederländische Kulturgemeinschaft) geschaffen.
- Es werden drei Kulturräte eingerichtet; der Rat der deutschen Kul-

turgemeinschaft erhält jedoch nur begrenzte Befugnisse in den kulturellen Angelegenheiten.

- Es werden drei Regionen geschaffen: die Wallonische, die Flämische und die Brüsseler Region.

◀**23. Oktober 1973:** Die erste Sitzung des Rates der deutschen Kulturgemeinschaft findet statt.

◀**10. März 1974:** Die ersten Direktwahlen zum Rat der deutschen Kulturgemeinschaft finden statt.

1980-1983: **Zweite Staatsreform**

- Die Verfassung wird abgeändert: Die Deutschsprachige Gemeinschaft, die Flämische Gemeinschaft und die Französische Gemeinschaft ersetzen die deutsche Kulturgemeinschaft, die niederländische Kulturgemeinschaft und die französische Kulturgemeinschaft.

- Der neue Artikel der Verfassung über die Deutschsprachige Gemeinschaft (seinerzeit 59ter) bestimmt, dass die Gemeinschaft Dekretbefugnisse in kulturellen Angelegenheiten und personenbezogenen Angelegenheiten sowie in den zwischengemeinschaftlichen und internationalen Beziehungen erhält.

- Neben einem Rat gibt es fortan auch eine vom Rat gewählte Exekutive (Regierung) der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

◀ **31. Dezember 1983:** Das Gesetz über Institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft wird vom König unterzeichnet.

◀ **30. Januar 1984:** Der neu geschaffene Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird eingesetzt und die erste gemeinschaftseigene Regierung gewählt.

1988-1990: Dritte Staatsreform

Das Unterrichtswesen wird in die Gemeinschaftsbefugnis übertragen. Die Anpassung des Verfassungsartikels über die Deutschsprachige Gemeinschaft erfolgt am 20. Juni 1989. Mit der Verabschiedung des entsprechenden Ausführungsgesetzes am 18. Juli 1990 verdreifachen sich die Finanz-



Johann Weynand und Willy Schyns, Gründerväter der Gemeinschaftsautonomie

zuweisungen des Föderalstaates an die Gemeinschaft.

◀**23. Oktober 1991:** Der Verfassungstext in deutscher Sprache erhält denselben offiziellen, rechtsverbindlichen Charakter wie der französische und der niederländische Text.

1993-1994: Vierte Staatsreform

Im ersten Artikel der Verfassung wird Belgien als „Föderalstaat, der sich aus den Gemeinschaften und den Regionen zusammensetzt“, definiert. Das belgische parlamentarische System mit zwei gleichwertigen Kammern wird durch ein differenziertes System ersetzt, in dem die Abgeordnetenkammer vorrangig die üblichen parlamentarischen Aufgaben (Verabschiedung der Gesetze und des Haushaltsplans, Kontrolle der Föderalregierung) wahrnimmt und der Senat in erster Linie ein Denkforum und Begegnungsort der Gliedstaaten Belgiens sein soll.

Die Wallonen und die Flamen entscheiden in Direktwahl über die Zusammensetzung ihrer jeweiligen Parlamente, den Wallonischen Regionalrat und den Flämischen Rat, ein Recht, das die Brüsseler für ihren Regionalrat bereits seit 1989 und die Deutschsprachigen für den RDK/RDG seit 1974 besaßen.

Zudem erhalten die Gemeinschafts- und Regionalräte mit Ausnahme des Brüsseler Regionalrats und des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine gewisse Selbstbestimmung, die sogenannte „konstitutive Autonomie“. Die Provinz Brabant wird in einen flä-

mischen und einen wallonischen Teil gespalten, so dass sich Belgien nun aus 10 Provinzen zusammensetzt.

Durch das **Gesetz vom 16. Juli 1993** werden die Befugnisse der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf die Grundgesetzgebung über die Öffentlichen Sozialhilfezentren ausgedehnt; außerdem wird das Finanzierungssystem der Deutschsprachigen Gemeinschaft angepasst.

Das deutsche Sprachgebiet bildet einen eigenen **Wahlkreis für die Europawahlen** und entsendet seit 1994 einen eigenen Vertreter in das Europäische Parlament.

Seit den Wahlen von 1995 entsendet das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein Mitglied in den reformierten Senat.

◀**1. Januar 1994:** Die Ausübung der Regionalbefugnisse im Denkmal- und Landschaftsschutz (außer Ausgrabungen) wird von der Wallonischen Region auf die Deutschsprachige Gemeinschaft übertragen.

◀**20. Mai 1997:** Artikel 130 der Verfassung wird um einen 5. Punkt erweitert, der besagt, dass der Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen durch Dekret regelt. Diese Befugnis wird also vom Föderalstaat auf die Deutschsprachige Gemeinschaft übertragen.

◀**1. Januar 2000:** Die Ausübung der Regionalbefugnisse Beschäftigungspolitik und Ausgrabungen wird von der Wallonischen Region auf die Deutschsprachige Gemeinschaft übertragen.



2001: Fünfte Staatsreform

Durch diese Staatsreform erhalten die Gemeinschaften höhere Finanzmittel vom Föderalstaat (die sogenannte „Refinanzierung“). Den Regionen wird eine größere Steuerautonomie gewährt, so dass sie eigenständig gewisse Steuern senken oder erhöhen können.

Die Landwirtschaft, die Hochseefischerei und der Außenhandel werden bis auf einige Teilaspekte vom Föderalstaat an die Regionen übertragen. Außerdem werden die Regionen verantwortlich für die Organisation der Gemeinden und Provinzen. Beispielsweise können sie unabhängig voneinander über die Direktwahl des Bürgermeisters entscheiden.

Wie die anderen Gemeinschaften kann auch die Deutschsprachige Gemeinschaft nun eine eigene Regelung für

die Kontrolle der Wahlausgaben, der Regierungsmitteilungen und für die komplementäre Parteienfinanzierung ausarbeiten.

Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft kann künftig drei bis fünf Mitglieder umfassen, davon mindestens eine Frau beziehungsweise mindestens einen Mann.

◀ Nach einer Änderung der belgischen Verfassung am **9. Juli 2004** werden die bisherigen Regional- und Gemeinschaftsräte offiziell als „Parlamente“ bezeichnet.

◀ Seit dem **1. Januar 2005** übt die Deutschsprachige Gemeinschaft eine weitere wichtige Regionalbefugnis aus: die Aufsicht und die Finanzierung der Gemeinden.



2014: Sechste Staatsreform

Das institutionelle Abkommen zur sechsten Staatsreform trägt den Titel „Ein effektiverer Föderalstaat und mehr Autonomie für die Teilstaaten“. Das föderale Parlament hat 2013 die ersten Maßnahmen, die ab 2014 greifen, verabschiedet. Die Staatsreform stärkt die Position der Regionen und Gemeinschaften. Zuständigkeiten wie Familienzulagen, weitere Befugnisse im Gesundheits- und Sozialbereich sowie im Justizwesen werden den Gemeinschaften übertragen.

Für die Deutschsprachige Gemeinschaft kommt noch ein seit langem gefordertes zentrales Element hinzu: die Zuerkennung der konstitutiven Autonomie, d. h. der Möglichkeit, die Funktionsweise ihrer eigenen Organe – Parlament und Regierung – weitgehend selbst zu bestimmen.



DAS BELGISCHE STAATSGEFÜGE UND DIE DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT

Um die Stellung der Deutschsprachigen Gemeinschaft innerhalb des belgischen Staatsgefüges verständlich zu machen, sind einige Erläuterungen zu den gebräuchlichsten staatsrechtlichen Begriffen notwendig: Sprachgebiete, Gemeinschaften und Regionen. Das Verständnis der Strukturen wird dadurch erschwert, dass die Gebiete der Gemeinschaften, die Gebiete der Regionen und die Sprachgebiete nicht deckungsgleich sind.

Gemeinschaften

Artikel 2 der Verfassung bestimmt, dass Belgien drei Gemeinschaften umfasst:

- die Deutschsprachige Gemeinschaft,
- die Flämische Gemeinschaft und
- die Französische Gemeinschaft.

Die Befugnisse der drei Gemeinschaften Belgiens sind in etwa identisch (kulturelle Angelegenheiten, personenbezogene Angelegenheiten,

Unterrichtswesen, zwischengemeinschaftliche und internationale Zusammenarbeit).

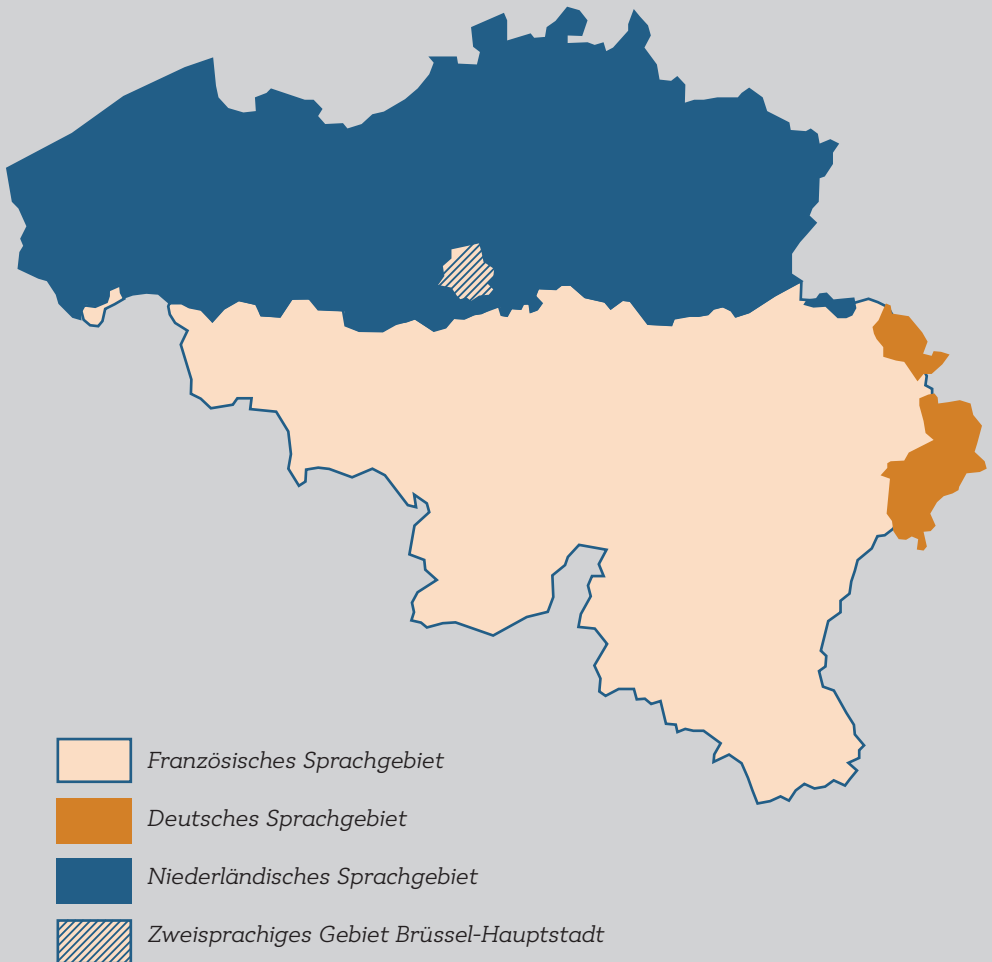
Die Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft werden vom Parlament und von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft wahrgenommen, die Befugnisse der Französischen Gemeinschaft vom Parlament und von der Regierung der Französischen Gemeinschaft. Die Französische Gemeinschaft (Fédération Wallonie-Bruxelles) hat die Ausübung eines Teils ihrer Befugnisse an die Wallonische Region übertragen. Die Befugnisse der Flämischen Gemeinschaft werden vom Flämischen Parlament und von der Flämischen Regierung wahrgenommen, Institutionen, die auch für die Wahrnehmung der Befugnisse der Flämischen Region zuständig sind (siehe unten). Während das Flämische Parlament und das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft direkt gewählt werden, setzt sich das

Die Sprachgebiete und die Gemeinschaften:

Das Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft entspricht dem deutschen Sprachgebiet;

die Französische Gemeinschaft ist für das französische Sprachgebiet und für die französischsprachigen Institutionen in Brüssel befugt;

die Flämische Gemeinschaft ist für das niederländische Sprachgebiet und für die flämischen Institutionen in Brüssel befugt.



Parlament der Französischen Gemeinschaft aus den gewählten Vertretern des Wallonischen Regionalparlaments und eines Teils der frankophonen Mitglieder des Brüsseler Regionalparlaments zusammen.

Besonders kompliziert ist die Wahrnehmung von Gemeinschaftsbefugnissen im zweisprachigen Gebiet Brüssel, wo eine Französische Gemeinschaftskommission, eine Flämische Gemeinschaftskommission und eine Gemeinschaftliche Gemeinschaftskommission jeweils ihre Befugnisse ausüben.

Regionen

Neben den Gemeinschaften gibt es in Belgien andere eigenständige Körperschaften, die wichtige Zuständigkeiten inne haben:

- die Wallonische Region,
- die Flämische Region und
- die Brüsseler Region (Artikel 3 der Verfassung).

Die Zuständigkeiten der drei Regionen unterscheiden sich grundsätzlich von denen der Gemeinschaften: Sie erstrecken sich auf

- Raumordnung,
- Umwelt und Wasserpolitik,
- Neugestaltung ländlicher Gebiete und Erhalt der Natur,
- Wohnungswesen,
- Landwirtschaftspolitik,
- Teile der Wirtschaftspolitik und Außenhandel,
- Teile der Energiepolitik,
- Organisation und Aufsicht der untergeordneten Behörden

(Gemeinden und Provinzen),

- Beschäftigungspolitik,
- öffentliche Arbeiten und Verkehrswesen
- sowie steuerliche Befugnisse.

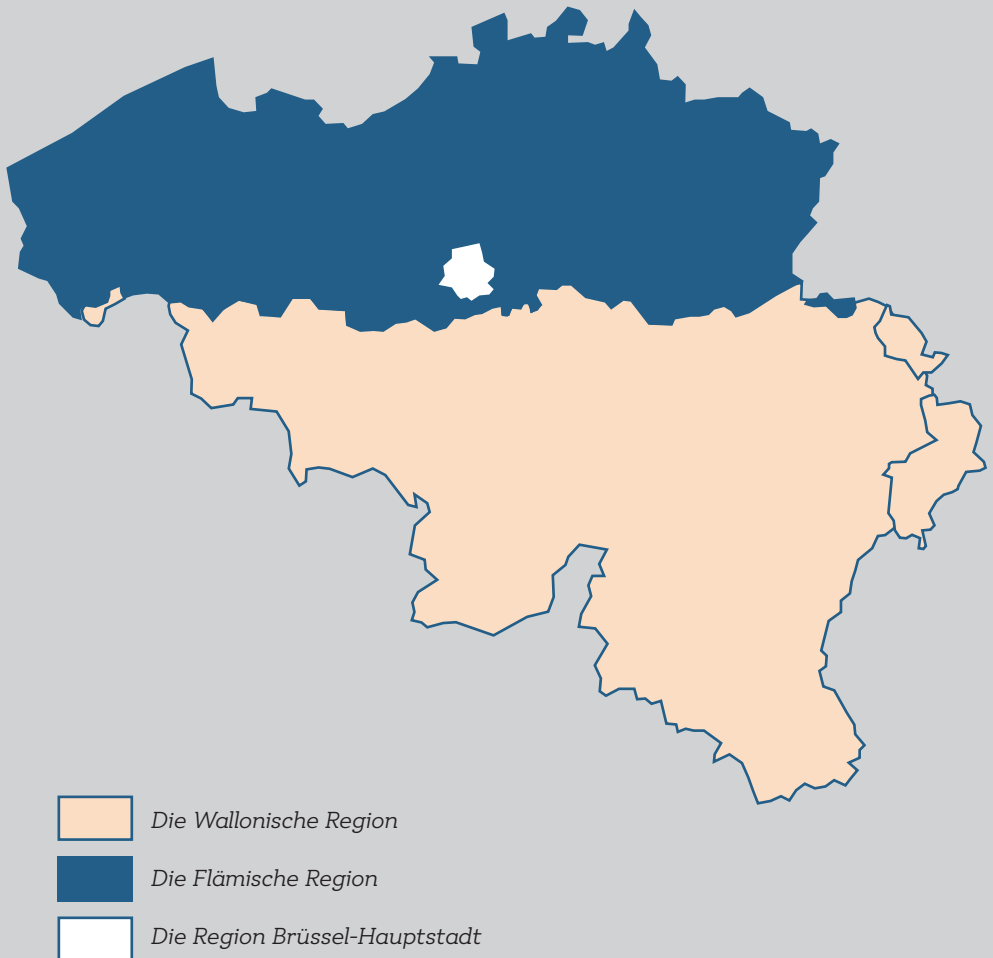
Die Zuständigkeiten der Wallonischen Region und der Region Brüssel-Hauptstadt werden jeweils durch ein Regionalparlament und eine Regionalregierung wahrgenommen. Die Zuständigkeiten der Flämischen Region werden zusammen mit den Befugnissen der Flämischen Gemeinschaft vom Flämischen Parlament und von der Flämischen Regierung ausgeübt.



Vertretung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Brüssel, Rue Jordaens 34

Die Regionen:

die Wallonische Region,
die Flämische Region und
die Region Brüssel-Hauptstadt.
die deutschsprachigen Gemeinden
sind Teil der Wallonischen Region.



Sprachgebiete

Artikel 4 der Verfassung teilt Belgien in vier Sprachgebiete ein:

- das deutsche Sprachgebiet (die neun Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach, Eupen, Kelmis, Lontzen, Raeren, St. Vith),
- das französische Sprachgebiet (Wallonien),
- das niederländische Sprachgebiet (Flandern) und
- das zweisprachige Gebiet Brüssel-Hauptstadt.

In den jeweiligen Sprachgebieten gilt grundsätzlich die Sprache des Gebiets als Amts-, Schul- und Gerichtssprache. In Brüssel genießen Französisch und Niederländisch den gleichen amtlichen Stellenwert. In Gemeinden mit geschützten Sprachminderheiten wurden Sonderrechte („Fazilitäten“) für diese Minderheiten eingeführt; in den neun Gemeinden des deutschen Sprachgebiets gibt es Sonderrechte für die Französischsprachigen.

Föderalstaat und untergeordnete Behörden

Viele wichtige Zuständigkeiten, die früher vom Zentralstaat ausgeübt wurden, sind nach der Föderalisierung Belgiens ab Beginn der 1970er Jahre auf die Gemeinschaften und Regionen übergegangen. Auch sind eine Reihe von Befugnissen im Rahmen des Europäischen Einigungsprozesses auf die Europäische Union übertragen worden.

Zu den wichtigen Ressorts des Föderalstaates gehören weiterhin die zentrale Organisation des Justizwesens, die Finanzpolitik, die Innere Sicherheit, die Außenpolitik, die Landesverteidigung und die Soziale Sicherheit. Die gesetzgebende Gewalt bilden prinzipiell nur noch Abgeordnetenversammlung und König – nur in bestimmten Fällen muss der Senat noch mit eingebunden werden (vgl. Art. 74-78 der Verfassung). Die letzte Reform der Verfassung hat dem Senat eine spezifische Rolle zugewiesen: Verfassung, internationale Beziehungen, Beziehungen zwischen dem Föderalstaat einerseits und den Gemeinschaften und Regionen andererseits, sowie das Untersuchungsrecht. Der Senat sieht sich gleichzeitig als Denkkammer zur Entwicklung des Landes. Die ausführende (exekutive) Gewalt geht vom König und seinen Ministern aus.

Der Föderalstaat ist seit der vierten Staatsreform in **10 Provinzen** und **589 Gemeinden** unterteilt. Das Gebiet des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt verfügt über einen Sonderstatus; hier werden die Provinzialbefugnisse nicht von den üblichen Provinzorganen ausgeübt, sondern sind an mehrere Organe übertragen worden (Brüsseler Regionalparlament, Gemeinschaftskommissionen...)

Die Provinzen und Gemeinden sind durchweg mit Befugnissen ausgestattet für alles, was von Provinzial- oder Gemeindeinteresse ist. Allerdings sind sie – im Gegensatz zu den Gemeinschaften und Regionen – untergeordnete Behörden, die der Aufsicht übergeordneter Instanzen unterstehen.

Das deutsche Sprachgebiet in Belgien:

- besteht aus neun Gemeinden;
- verfügt über eine autonome Körperschaft für die Wahrnehmung der Gemeinschaftsbefugnisse: die Deutschsprachige Gemeinschaft;
- ist Teil der Wallonischen Region für regionale Angelegenheiten. Die Instanzen der Deutschsprachigen Gemeinschaft üben allerdings in Anwendung von Artikel 139 der Verfassung bestimmte Regionalzuständigkeiten aus;
- gehört zur Provinz Lüttich für Provinzialangelegenheiten.

DAS PARLAMENT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT - EINE GESETZGEBENDE EINRICHTUNG

Funktionen des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft übt alle traditionellen Funktionen eines Parlaments aus:

- **die Regierungsbildung:**
Das Parlament wählt die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.
- **Wahl eines Senators:**
Das Parlament entsendet eines seiner Mitglieder in den Senat.
- **Bezeichnung von Vertretern:**
Das Parlament bezeichnet Vertreter in verschiedene innerbelgischen (Sprachenkontrollkommission, Kulturpakt-Kommission) und internationalen Gremien (Benelux, Euregiolat, interparlamentarischer Rat der Großregion).

- **die Kontrolle von Regierung und Verwaltung:**

Das Parlament nimmt seine Kontrollfunktion im Wesentlichen wahr über mündliche Fragen und Interpellationen (Anfragen an die Regierung) seiner Mitglieder in den Ausschuss- und Plenarsitzungen. Außerdem können die Parlamentarier schriftliche Fragen stellen, die zusammen mit den Antworten des zuständigen Ministers in einem offiziellen Dokument veröffentlicht werden.

- **Dekretgebung und Haushalt:**

Die Dekrete des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft haben Gesetzeskraft im deutschen Sprachgebiet. Der jährliche Gemeinschaftshaushalt und die jährliche Rechnungslegung werden ebenfalls per Dekret verabschiedet.

- **die Diskussion aller politisch relevanten Fragen:**

Im Parlament können Themen, die eine aktuelle oder gesellschaftspoli-

tische Bedeutung für die Deutschsprachige Gemeinschaft haben, zur Sprache kommen, auch dann, wenn das Parlament nicht unmittelbar entscheidungsbefugt ist.

- **die Artikulation öffentlicher Meinungen und Interessen:**

Unterschiedliche Meinungen sind die Basis jeder demokratischen Diskussion und Entscheidungsfindung. Die unterschiedlichen Strömungen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft werden durch die einzelnen im Parlament vertretenen Fraktionen zum Ausdruck gebracht. Darüber hinaus wird auch der direkte Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern gefördert. Außerdem hat

jeder Bürger das Recht, sich in Form einer Petition an das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu wenden.

- **die Kontrolle der Wahlausgaben und der Regierungsmitteilungen sowie die Regelung der komplexen Parteienfinanzierung.**

Zusammensetzung des Parlaments

Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft besteht aus 25 direkt gewählten Mitgliedern, die seit 1999 - zeitgleich mit den Europawahlen - alle

Im Plenarsaal des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft



fünf Jahre gewählt werden. Wahlberechtigt ist jeder Belgier, der 18 Jahre alt ist, seinen Wohnsitz im deutschen Sprachgebiet hat und im Vollbesitz seiner politischen Rechte ist.

Wählbar ist jeder Belgier, der 18 Jahre alt ist, seinen Wohnsitz seit mindestens 6 Monaten im deutschen Sprachgebiet hat und im Vollbesitz seiner politischen Rechte ist.

Der in der Deutschsprachigen Gemeinschaft direkt gewählte Europaabgeordnete, die föderalen Abgeordneten, die Mitglieder des Wallonischen Regionalparlaments sowie die Provinzialräte mit Wohnsitz im deutschen Sprachgebiet, die ihren Eid auf die Verfas-

sung in deutscher Sprache abgelegt haben, wohnen von Rechts wegen den Sitzungen des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit beratender Stimme bei, d.h. sie haben kein Initiativ- und Stimmrecht.

Organisationsweise des Parlaments

Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft verabschiedet seine Dekrete, Stellungnahmen und Gutachten in der Plenarsitzung (Vollversammlung). Diese Entscheidungen werden in den Parlamentsausschüssen vorbereitet, in die jede Fraktion ihre





Vertreter entsendet.

Die Planung und Organisation der Parlamentsarbeit findet im Präsidium unter dem Vorsitz des Parlamentspräsidenten statt. Der Parlamentspräsident leitet auch die Plenarsitzungen des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft und er vertritt das Parlament nach außen. Die Geschäftsordnung, die sich das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft gegeben hat, bildet die Grundlage für die Durchführung der Parlamentsarbeit.

Die Mitglieder können sich für eine bessere Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu Fraktionen zusammenschließen; zur Bildung einer anerkannten Fraktion bedarf es mindestens drei gewählter Parlamentsmitglieder. Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft stellt allen Fraktionen eine Büroinfrastruktur und Geldmittel für die Finanzierung von Personal zur

Verfügung.

Das Parlament verfügt über einen Personalstab von rund 35 Personen, der unter der Leitung des Greffiers ein vielfältiges Arbeitsfeld bewältigt: Vorbereitung und Nachbereitung von Plenar-, Präsidiums- und Ausschusssitzungen, Niederschrift, Druck und Versand von Parlamentsdokumenten und Wortprotokollen der Plenarsitzungen (Ausführliche Berichte), Archivieren von Gesetzes- und Dekrettexten, Betreuung von Besuchergruppen, Öffentlichkeitsarbeit, Verwalten einer Fachbibliothek usw.

WIE ENTSTEHT EIN DEKRET?

Das Parlament ist die gesetzgebende Gewalt der Deutschsprachigen Gemeinschaft; es nimmt seine Befugnis per Dekret wahr. Dekrete sind folglich Gesetze, die lediglich im Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft Anwendung finden.



ZUSTÄNDIGKEITSBEREICHE

Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist befugt, die Zuständigkeitsbereiche der Gemeinschaft per Dekret zu regeln.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist im Wesentlichen zuständig für die Gemeinschaftsangelegenheiten, die

sich in kulturelle Angelegenheiten, personenbezogene Angelegenheiten und Unterrichtsangelegenheiten gliedern.

Diese Zuständigkeiten sind in Artikel 130 der Verfassung und im Gesetz vom 31. Dezember 1983 über instituti-



Sport- und Freizeitzentrum, St.Vith



onelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft aufgelistet. Das Gesetz wurde mehrfach abgeändert. An dieser Stelle sollen lediglich die wichtigsten Kompetenzen erläutert werden.

Die kulturellen Angelegenheiten

- der Schutz und die Veranschaulichung der Sprache,
- die Förderung der Ausbildung von Forschern,
- die schönen Künste,
- das Kulturerbe, Museen und sonstige wissenschaftlich-kulturelle Einrichtungen,
- Bibliotheken, Diskotheken und ähnliche Dienste,
- Rundfunk und Fernsehen sowie die Unterstützung der Schriftpresse,
- die inhaltlichen und technischen Aspekte der audiovisuellen und auditiven Medien-dienste,
- die Jugendpolitik,
- die ständige Weiterbildung und die kulturelle Animation,
- die Leibeserziehung, Sport und Leben im Freien,
- die Freizeitgestaltung,
- die vorschulische Ausbildung in den Verwahrschulen,
- die nachschulische und nebenschulische Ausbildung,
- die Kunstausbildung,
- die intellektuelle, moralische und soziale Ausbildung,
- die Förderung des sozialen Aufstiegs,
- die berufliche Umschulung und Fortbildung,
- Systeme dualer Ausbildung, in denen eine praktische Ausbildung am Arbeitsplatz im Wechsel durch eine Ausbildung in einer Bildungs- oder Ausbildungseinrichtung ergänzt wird.

Die personenbezogenen Angelegenheiten

Die Gesundheitspolitik, nämlich:

- die Pflegeleistung innerhalb und außerhalb von Pflegeanstalten, einschließlich der Finanzierung von Bau-, Renovierungs- und Unterhaltsarbeiten der Krankenhäuser sowie der Finanzierung des schweren medizinischen Geräts,
- die geistige Gesundheitspflege in anderen Pflegeanstalten als Krankenhäusern,
- die Pflegeleistung in Altenheimen, einschließlich einzelner Geriatriedienste,
- die Pflegeleistung in einzelnen spezialisierten Rehabilitations- und Behandlungsdiensten,
- die Langzeitrehabilitation ("long term care"),
- die Organisation der primären Gesundheitspflege und die Unterstützung der Berufe im Bereich der primären Gesundheitspflege,

- die Zulassung und das Kontingent der Gesundheitspflegeberufe,
- die Gesundheitserziehung und die Tätigkeiten und Dienstleistungen im Bereich der Präventivmedizin,

Der Personenbeistand, darunter:

- die Familienpolitik einschließlich aller Formen von Hilfe und Unterstützung für Familien und Kinder,
- die Auszahlung von Familienleistungen (Kindergeld, Geburtsprämien und Adoptionsprämien),
- die Sozialhilfepolitik einschließlich der grundlegenden Rechtsvorschriften über die öffentlichen Sozialhilfezentren,
- die Aufnahme- und Integrationspolitik gegenüber Einwanderern,
- die Behindertenpolitik einschließlich der beruflichen Ausbildung, Umschulung und Fortbildung der Behinderten und die Mobilitätshilfsmittel,
- die Seniorenpolitik,
- der Jugendschutz einschließlich des sozialen Schutzes und des gerichtlichen Schutzes und der Maßnahmen für straffällige Jugendliche,
- die Sozialhilfe für Gefangene im Hinblick auf ihre soziale Wiedereingliederung,
- die Organisation, die Arbeitsweise und die Aufgaben der Justizhäuser und des Dienstes, der für die Durchführung und die Weiterverfolgung der elektronischen Überwachung zuständig ist,
- der erste juristische Beistand,
- die Filmkontrolle im Hinblick auf den Zutritt Minderjähriger zu Kinosälen.





Das Unterrichtswesen

Im Rahmen der Grundprinzipien, die in Artikel 24 der belgischen Verfassung aufgeführt sind, ist die Deutschsprachige Gemeinschaft für das Unterrichtswesen auf allen Ebenen zuständig: Kindergärten, Primarschulen, Sekundarschulen, Sonderschulen, Fortbildungsschulen, Hochschulen. Diese Zuständigkeit ist umfassend: Lehrergehälter, Studienbeihilfen, Schulbauten und Internate, Unterrichtsinhalte, Schülertransport, Feriendauer usw.

Seit der Änderung des Verfassungsartikels 130 am 20. Mai 1997 ist die Deutschsprachige Gemeinschaft auch zuständig für den Sprachengebrauch im Unterrichtswesen.

Artikel 24 der Verfassung legt fest, dass jeder ein Grundrecht auf Unterricht hat. Außerdem ist das Unterrichtswesen frei, d.h., den Eltern ist freigestellt, ob sie ihr Kind in eine Schule schicken, die sich in gemeinschaftlicher, kommunaler oder freier Trägerschaft befindet. Die Verfassung

verpflichtet die Gemeinschaften, ein neutrales Unterrichtswesen zu organisieren, d.h. ein Unterrichtswesen, das die philosophischen, ideologischen oder religiösen Auffassungen der Eltern und Schüler beachtet. Außerdem bestimmt sie, dass alle Schüler oder Studenten, Eltern, Personalmitglieder und Unterrichtsanstalten vor dem Gesetz oder Dekret gleich sind.

Neben diesen verfassungsrechtlichen Prinzipien bleibt der föderalen Staatsgewalt lediglich die Festlegung der Schulpflichtdauer, die Festlegung der Minimalbedingungen für die Ausstellung der Schuldiplome und die Festlegung der Pensionen im Unterrichtswesen vorbehalten.

Zwischengemeinschaftliche und internationale Zusammenarbeit

Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft regelt per Dekret die zwischengemeinschaftliche und internationale Zusammenarbeit in allen ihr anvertrauten Zuständigkeiten. In diesem Kontext muss auch die Zustimmung des Parlaments zu internationalen Verträgen eingeholt werden.

Bilaterale Abkommen mit Staaten und Regionen werden meist von der Regierung ausgehandelt und vom Parlament gebilligt. Aufgrund der spezifischen föderalen Organisation Belgiens ratifiziert das Parlament außerdem allgemeine internationale Abkommen, durch die die Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft berührt werden (EU-Beitritt der osteuropäischen Staaten, EU-Verfassungsvertrag usw.).

Im Europäischen Ausschuss der Regionen, einer beratenden Institution der EU, ist die Deutschsprachige Gemeinschaft durch ihren Parlamentspräsidenten vertreten. Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist ebenfalls in der Interparlamentarischen Versammlung Benelux vertreten und entsendet Vertreter in den Interregionalen Parlamentarierrat der Großregion und in den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit „Euregio Maas-Rhein“.

Das Parlament ist auch Mitglied der CALRE, der Konferenz der Präsidenten der regionalen gesetzgebenden Versammlungen in der EU.

Regionale Angelegenheiten

Die neun Gemeinden des deutschen Sprachgebietes sind Teil der Wallonischen Region; die Deutschsprachige Gemeinschaft verfügt also über keine Autonomie in regionalen Angelegenheiten. Allerdings sieht Artikel 139 der Verfassung die Möglichkeit für die Deutschsprachige Gemeinschaft vor, im deutschen Sprachgebiet Befugnisse der Wallonischen Region ganz oder teilweise auszuüben. Dazu bedarf es eines gegenseitigen Einverständnisses zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region.

Die Übertragung der Ausübung von regionalen Zuständigkeiten wurde bisher fünfmal per Dekret vollzogen. Das Parlament übt deshalb auch gesetzgeberische Zuständigkeiten in folgenden Bereichen aus:

1. Denkmal- und Landschaftsschutz (1994) sowie Ausgrabungen (1999)
2. Beschäftigungspolitik (1999)
3. Regelung der Kirchenfabriken und Einrichtungen zur Verwaltung der weltlichen Güter der anerkannten Kulte, Regelung der Bestattungen und Grabstätten, allgemeine Finanzierung der Gemeinden, Finanzierung der bezuschussten Arbeiten der Gemeinden, Kirchenfabriken und Einrichtungen zur Verwaltung der weltlichen Güter der anerkannten Kulte, die Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden, Polizeizonen und Interkommunalen des deutschen Sprach-



gebiets sowie Organisation der Wahlen der kommunalen und intrakommunalen Einrichtungen (2004, 2009, 2014 und 2015)

4. Tourismus (durch Rückübertragung nach der sechsten Staatsreform 2014)
5. Raumordnung, das Wohnungswesen und Teile der Energiepolitik (2020)

Gutachten zur Gesetzgebung des Föderalstaates

Im Gegensatz zum Parlament der Französischen Gemeinschaft und zum Flämischen Parlament kann das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft kein Dekret zum Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten und in den Sozialbeziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern verabschieden. Diese Gesetzgebung bleibt dem Föderal-

staat vorbehalten, weil die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes wegen der Sonderrechte für die geschützte französischsprachige Minderheit zu den belgischen Gemeinden gehören, die einen Sonderstatus („Fazilitätengemeinden“) einnehmen. Allerdings muss der föderale Gesetzgeber vor eventuellen Abänderungen das Gutachten des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft einholen.

Die Verpflichtung für den föderalen Gesetzgeber, ein Gutachten einzuholen, gilt ebenfalls vor eventuellen Änderungen an der Gesetzgebung über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft und an Gesetzgebungen zur Regelung der Modalitäten für die Wahl des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Wahl und Zusammensetzung des Parlaments und der Regierung im Rahmen der konstitutiven Autonomie

Die konstitutive Autonomie ist in den Artikeln 118 und 123 der Verfassung verankert. Sie wurde im Rahmen der sechsten Staatsreform auf die Deutschsprachige Gemeinschaft ausgeweitet.

Sie ermöglicht es der Deutschsprachigen Gemeinschaft in einem größeren Umfang als bislang ihre eigene institutionelle Organisation zu regeln. Dies gilt auch im Hinblick auf die Wahl des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft kann per Sonderdekret u. a. folgende Regelungen verabschieden:

1. die Zusammensetzung des Parlaments einschließlich der Festlegung der Anzahl der Mitglieder;
2. die Organisation der Wahlen, u. a. die Einführung von Wahlkreisen auf dem Gebiet deutscher Sprache und die Vorschriften über die Stellvertreter;
3. die Zusammensetzung der Regierung einschließlich der Festlegung der Höchstzahl der Mitglieder;
4. die Rechte und Pflichten der Regierung gegenüber dem Parlament ;
5. die Einführung zusätzlicher Unvereinbarkeiten für die Mitglieder der Regierung oder des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Diese Änderungen müssen Gegenstand eines Sonderdekrets sein, das mit einer besonderen Zweidrittelmehrheit verabschiedet wird.

DIE REGIERUNG: AUSFÜHRENDE GEWALT

Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft wählt die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Sie kann zwischen drei und fünf Mitglieder umfassen, die kein Mandat als Parlamentarier ausüben dürfen.

Die Regierung hat die traditionellen Befugnisse einer ausführenden Gewalt.

Insbesondere

- führt sie die Dekrete des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft aus, indem sie Erlasse verabschiedet,
- ergreift sie Initiativen, indem sie Dekretentwürfe im Parlament hinterlegt,
- schlägt sie den Verwendungszweck der Haushaltsmittel vor,
- entwirft und koordiniert sie die Politik der Gemeinschaft.

Die Regierung hat auch spezifische Befugnisse:

- sie kann Enteignungen im öffentlichen Interesse vornehmen;
- sie kann internationale Verträge abschließen, die vom Parlament gebilligt werden müssen;

- sie vertritt die Gemeinschaft bei gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen.

Die Regierung sowie jedes ihrer Mitglieder sind vor dem Parlament verantwortlich. Sie legen vor dem Parlamentspräsidenten den Eid auf die Verfassung ab.

Das Parlament kann jederzeit einen Misstrauensantrag gegenüber der Regierung oder einem oder mehreren ihrer Mitglieder annehmen. Der Antrag ist jedoch nur zulässig, wenn darin je nach Fall ein oder mehrere Nachfolger vorgeschlagen werden.

Die Annahme eines Misstrauensantrags durch eine Mehrheit im Parlament hat den Rücktritt der Regierung oder einzelner Mitglieder sowie die Einsetzung einer neuen Regierung oder einzelner Mitglieder zur Folge.

Die Regierung kann jederzeit beschließen, die Vertrauensfrage zu stellen. Wird der Regierung das Vertrauen entzogen, so ist sie von Rechts wegen zurückgetreten.

Der Regierung steht für die Durchführung ihrer Aufgaben eine eigene Verwaltung, das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, zur Verfügung. Die Regierung legt den Stellenplan und die Besoldung in diesem Ministerium fest.

DIE FINANZEN DER GEMEINSCHAFT

Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft legt am Ende eines jeden Jahres per Dekret den Einnahmenhaushalt und den Ausgabenhaushalt für das nächste Haushaltsjahr fest. Damit ermächtigt es die Regierung, Ausgaben in den jeweiligen Posten, den sogenannten „Zuweisungen“ zu tätigen.

Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft kann im Laufe des Haushaltsjahres Haushaltsanpassungen vornehmen.

Der Einnahmenhaushalt

Der Einnahmenhaushalt stellt die Mittel dar, die der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Laufe eines Haushaltsjahres zur Verfügung stehen.

Der Einnahmenhaushalt der Deutschsprachigen Gemeinschaft kann sich zusammensetzen aus:

1. Mitteln zu Lasten des föderalen Haushalts: es handelt sich um eine gesetzlich festgelegte Basisdotations aus zugewiesenen Teilen des Steuerertrags (Einkommenssteuer und Mehrwertsteuer) sowie weitere föderale Dotationen für neue Zuständigkeiten, die ebenfalls mittels gesetzlich festgelegter Verteilerschlüssel berechnet werden. Von diesen Mitteln wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein Beitrag zur Sanierung der Staatsfinanzen abgezogen;
2. Mitteln zu Lasten der Wallonischen Region, im Rahmen der Ausübung von regionalen Zuständigkeiten durch die Deutschsprachige Gemeinschaft;
3. nicht aus Steuern bestehenden Eigeneinnahmen (Zinserträge aus Rücklagen, Schenkungen, Nachlässe,...);



4. Anleihen;
5. eigenen Steuern: Prinzipiell kann die Deutschsprachige Gemeinschaft aufgrund von Artikel 170 § 2 der Verfassung Steuern erheben. In der Praxis ist dieses Recht jedoch auf die Materien beschränkt, die noch nicht Gegenstand einer Besteuerung durch eine andere Einrichtung sind.
6. projektbezogenen Zuschüssen: Die Deutschsprachige Gemeinschaft kann für bestimmte Projekte (z.B. arbeitsbeschaffende Maßnahmen, grenzüberschreitende Tourismusinfrastruktur) Zuschüsse von anderen Körperschaften (z.B. von der Europäischen Union, der Wallonischen Region) erhalten.

Der Ausgabenhaushalt

Der Ausgabenhaushalt stellt dar, zu welchen Ausgaben das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Regierung in den einzelnen Zuständigkeiten ermächtigt.

Mit den Geldmitteln in den einzelnen Posten des Ausgabenhaushalts finanziert oder fördert die Deutschsprachige Gemeinschaft die verschiedenen Initiativen, die sie selber ergreift oder die durch Einrichtungen ergriffen werden, die von ihr gegründet, anerkannt und/oder beauftragt werden.

Der Ausgabenhaushalt kann nicht nur als abstraktes Zahlenwerk betrachtet werden, sondern spiegelt den politischen Willen der Parlamentsmehrheit und der von ihr getragenen Regierung wider. Diese Willensbekundung äußert sich durch die finanziellen Schwerpunkte, die bei der Haushaltsplanung gesetzt werden.

Eingeschränkt wird diese politische Freiheit allerdings durch die obligatorischen Ausgaben, die die Gemeinschaft unabhängig von der Parlamentsmehrheit tätigen muss, z.B. Lehrgelder, Beamtengehälter, per Dekret festgelegte Funktionszuschüsse.

Schatzamt

Seit dem 1. Januar 1992 verfügt die Deutschsprachige Gemeinschaft über ein eigenes Schatzamt, das mit der Verwaltung der Gemeinschaftsfinanzen beauftragt ist.

Rechnungshof

Der Rechnungshof führt eine Kontrolle aller Haushaltsausgaben durch, die die Regierung tätigt. Er ist ein Hilfsorgan der Legislative. Er kontrolliert nicht die politische Opportunität dieser oder jener Ausgabe, sondern stellt fest, ob die Dekrete der Gemeinschaft sowie die Haushaltsgesetzgebung und die darin enthaltenen Grundsätze korrekt angewendet und die einzelnen Haushaltsposten nicht überschritten werden.



ZUSAMMENARBEIT UND KONFLIKTREGELUNG

Die progressive Übertragung von Zuständigkeiten an die Gemeinschaften und Regionen hat zum Ziel, die Gliedstaaten Belgiens in ihrer Autonomie zu stärken. Die einzelnen Zuständigkeitsbereiche des Föderalstaates, der Gemeinschaften und Regionen können jedoch nicht immer klar abgegrenzt werden, deshalb sieht die Verfassung gewisse Formen sowohl der Zusammenarbeit als auch der Konfliktregelung vor.

Kooperation

Durch den Abschluss von Zusammenarbeitsabkommen wird den einzelnen Körperschaften die Möglichkeit gegeben, die Wahrnehmung ihrer Zuständigkeiten optimal zu gestalten beziehungsweise das Aufkommen etwaiger Konflikte zu vermeiden. Für besonders sensible Bereiche schreibt der Gesetzgeber sogar den Abschluss von Abkommen verbindlich vor (z.B.

Verkehrs- und Kommunikationsnetze). Bei der Verhandlung und Unterzeichnung der Abkommen ergreifen im Allgemeinen die Regierungen die Initiative, während es den Parlamenten obliegt, gegebenenfalls die Zustimmung zu erteilen.

Konfliktregelung

Konflikte entstehen dann, wenn eine der Körperschaften (Föderalstaat, Gemeinschaften, Regionen) die in der Verfassung und in den Ausführungsgesetzen festgelegte Verteilung der Befugnisse überschreitet (Zuständigkeitskonflikt) oder aber die Interessen einer anderen Körperschaft bedroht (Interessenkonflikt). Zuständigkeitskonflikte haben einen rechtlichen Charakter und werden gerichtlich gelöst. Interessenkonflikte haben einen politischen Charakter und werden durch Dialog gelöst.

Verhinderung von Kompetenzkonflikten: der Staatsrat und der Konzertierungsausschuss

Die Abteilung „Gesetzgebung“ des Staatsrates gibt begründete Gutachten ab zu Initiative von Gesetzen und Dekreten sowie zu Entwürfen von königlichen, ministeriellen oder Regierungserlassen. Auf Anfrage kann sie außerdem Gutachten zu Gesetzes- und Dekretvorschlägen abgeben. Ist der Staatsrat der Auffassung, dass eine Initiative über die Zuständigkeit des Staates, der Gemeinschaft und der Region hinausgeht, wird der Text dem Konzertierungsausschuss unterbreitet, der mit Mitgliedern der Föderalregierung und der Regierungen der Gemeinschaften und Regionen besetzt ist. Wenn dieser Ausschuss ebenfalls der Meinung ist, dass eine Übertretung der Zuständigkeiten vorliegt, schlägt er der betreffenden Regierung vor, Maßnahmen zu ergreifen, damit die Übertretung unterbunden wird, beispielsweise die Überarbeitung der Initiative.

Das gleiche gilt, wenn es versäumt wird einen Erlass zu hinterlegen, denn die Unterlassung kann einer anderen Körperschaft auch schaden.

Beilegung von Kompetenzkonflikten: der Verfassungsgerichtshof

Enthält ein bereits verabschiedetes Gesetz oder Dekret eine Kompetenzübertretung, so kann der Verfassungsgerichtshof (früher Schiedshof) angerufen werden.

Dieser Gerichtshof annulliert Gesetze und Dekrete ganz oder teilweise im Falle von festgestellten Zuständigkeitsübertretungen.



Verhinderung und Beilegung von Interessenkonflikten zwischen gesetzgebenden Versammlungen

Interessenkonflikte zwischen dem Staat, den Gemeinschaften und den Regionen können selbst dann entstehen, wenn diese Körperschaften ihre Zuständigkeiten strikt einhalten. Eine gesetzgebende Versammlung (Kammer, Senat, Regionalparlament oder

Gemeinschaftsparlament) kann der Meinung sein, dass sie durch den Entwurf oder Vorschlag eines Dekretes oder Gesetzes, der in einer anderen Versammlung hinterlegt wurde, ernsthaft benachteiligt wird. In diesem Falle kann sie mit Dreivierteln ihrer Stimmen die Aussetzung der Beratungen und eine Konzertierung beantragen. Kommt es zu keiner Einigung, obliegt es dem Senat beziehungsweise dem Konzertierungsausschuss, eine Lösung zu finden.





Verhinderung und Beilegung von Interessen- konflikten zwischen Regierungen

Auch wenn ein Erlassentwurf durch eine Regierung hinterlegt wird (oder die Hinterlegung eines Erlasses ausbleibt), kann sich die Regierung einer anderen Körperschaft benachteiligt fühlen.

Die Ministerpräsidenten der Regierungen sind befugt, den zur Vermeidung und Beilegung von Konflikten eingerichteten Konzertierungsausschuss, bestehend aus Vertretern der Regierungen, anzurufen. Dieser muss dann im allseitigen Einvernehmen eine Lösung finden.

AUTONOMIE UND AUSBLICK

Seit 1970 hat sich die Umwandlung Belgiens von einem Einheitsstaat zu einem Föderalstaat in einem schwierigen Prozess vollzogen. Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist autonomer Bestandteil des neuen Föderalstaates Belgien. Sie ist nun in der Lage, eigenständig ihre sprachlich-kulturellen Belange wahrzunehmen und in wichtigen Lebensbereichen Bürger-nähe bei der politischen Entscheidung zu praktizieren. Ihre Beziehungen mit der Flämischen Gemeinschaft und mit der Französischen Gemeinschaft hat sie durch Verträge geregelt, die als Grundlage für einen regen Austausch auf kultureller, sportlicher und administrativer Ebene dienen.

Die grenzüberschreitende und europäische Zusammenarbeit bildet einen weiteren Schwerpunkt der politischen Arbeit, die die Deutschsprachige Gemeinschaft autonom leistet. Im Juni 1992 wurde sie als gleichwertiger

Partner in die Euregio Maas-Rhein aufgenommen. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit wird auch in der Großregion praktiziert. Auch hier ist die Deutschsprachige Gemeinschaft vollwertiges Mitglied.

In der Europäischen Union ist die Deutschsprachige Gemeinschaft die kleinste Region mit Gesetzgebungsbe-fugnis überhaupt und bemüht sich um eine angemessene Außendarstellung. Mit der sechsten Staatsreform wurde die Autonomie der Gemeinschaften und Regionen weiter gestärkt - auch die der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Zu den wichtigen Anliegen breiter politischer Kreise in der Deutschsprachigen Gemeinschaft gehören die Übernahme zusätzlicher Regionalbefugnisse bspw. der Provinzialbefugnisse sowie eine garantierte Vertretung im Föderalparlament. Diese Thematik dürfte die Parlamentsdebatten in der nächsten Zukunft weiterhin prägen.

Eine Auswahl an weiterführender Literatur

JENNIGES Hubert, *Hinter ostbelgischen Kulissen. Stationen auf dem Weg zur Autonomie des deutschen Sprachgebiets in Belgien (1968-1972)*, Grenz-Echo Verlag, Eupen, 2001

BERGE Frank, GRASSE Alexander, *Belgien - Zerfall oder föderales Zukunftsmodell?*, leske + budrich, Opladen, 2003

STANGHERLIN Katrin (ed.), *La Communauté germanophone de Belgique - Die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens*, la Charte, Bruxelles, 2005

LEJEUNE C., BRÜLL C. (Hg.): *Grenzerfahrungen. Eine Geschichte der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens. Bd. 5: Säuberung, Wiederaufbau, Autonomiediskussionen (1945-1973)*, Grenz-Echo-Verlag, Eupen, 2014

BEGENAT-NEUSCHÄFER Anne (Hg.), *Die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens. Eine Bestandsaufnahme*, Peter Lang, Frankfurt/M., 2010

FÖRSTER Stephan, LAMBERTZ Karl-Heinz, NEYCKEN Leonhard, *Die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens – das kleinste Bundesland in der Europäischen Union*, in: Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung Tübingen, *Jahrbuch des Föderalismus 2004*, Bd. 5, Nomos, Baden-Baden, 2004, S. 207-218

STANGHERLIN Katrin, FÖRSTER Stephan (éd.), *La Communauté germanophone de Belgique (2006-2014)*, La Charte, Bruxelles, 2014, deutsch in: *Europäisches Journal für Minderheitenfragen*, Bd. 6, Heft 4 (2013)

STANGHERLIN Katrin, *De Duitstalige Gemeenschap anno 2014*, in: ALÉN André (e.a.) (ed.), *Het federale België na de Zesde Staatshervorming*, Die Keure, Brugge, 2014, S. 305-321

LAMBERTZ Karl-Heinz, FÖRSTER Stephan, *25 Jahre Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens. Betrachtungen aus Sicht der Föderalismus-, Minderheiten- und Klein(glied)staatenforschung*, in: *Europäisches Journal für Minderheitenfragen*, Bd. 2, Heft 3 (2009), S. 103-118

BOUHON F., NIESSEN C., REUCHAMPS M., *La Communauté germanophone après la sixième réforme de l'Etat: état des lieux, débats et perspectives*, in: *Courrier hebdomadaire*, nr. 2266-2267, CRISP, Bruxelles, 2015.

Welcher Platz für die Deutschsprachige Gemeinschaft im föderalen Belgien? Beiträge zum Kolloquium vom 12. März 2015 im Plenarsaal des Senats in Brüssel, in: *Schriftenreihe der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens*, Bd. 2, Eupen, 2016.



Platz des Parlaments 1 | B-4700 EUPEN

T +32 (0)87/31 84 00

F +32 (0)87/31 84 01

info@pdg.be

www.pdg.be